OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753779/5/MZ

Datum:
Linz, 20. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 20.02.2026, GZ: IKD-2024-182798/33-Haj, betreffend Staatsbürgerschaft

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 20.02.2026, GZ: IKD-2024-182798/33-Haj, wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für sie und ihre drei minderjährigen Kinder abgewiesen, sowie für das Ansuchen eine Gebühr in der Höhe von 125,60 Euro vorgeschrieben.

Ihre Entscheidung begründet die Behörde dahingehend, dass die bP keine Deutschprüfung auf Niveau B1 sowie keine Staatsbürgerschaftsprüfung nachgewiesen habe, und ein Amtsarzt festgestellt habe, dass sie nicht durch einen dauerhaft schlechten psychischen oder physischen Gesundheitszustand daran gehindert gewesen wäre.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz führt die bP aus, im Jahr 2013 eine Kopfverletzung erlitten zu haben. Es gäbe ärztliche und fachärztliche Untersuchungen, welche einen dauerhaft schlechten gesundheitlichen Zustand belegen würden. Ua wird auf den Befund und das Gutachten der klinischen Psychologin Mag. Graf im Jahr 2024 sowie auf eine amtsärztliche Untersuchung im Jahr 2016 verwiesen. Das nunmehrige amtsärztliche Gutachten nehme auf die vorhergehenden ärztlichen Untersuchungen und Stellungnahmen nicht Bezug und sei daher ergänzungsbedürftig. Hätte die belangte Behörde eine wie notwendig gewesen wäre eine Ergänzung vornehmen lassen, wäre festgestellt worden, dass die bP einen dauerhaft schlechten psychischen oder physischen Gesundheitszustand aufweise.

III.a) Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie die Beauftragung eines amtsärztlichen Gutachtens. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 Abs 1 EMRK sowie Art 47 GRC entgegenstehen.

c.1) Feststellungen:
Die bP ist afghanischer Staatsangehöriger. Ein Nachweis über den Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 liegt nicht vor. Ebenfalls nicht vor liegt ein amtsärztliches Gutachten mit welchem nachgewiesen wird, dass der bP auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes, insbesondere auch auf Grund von Sprach- oder Hörbehinderungen, die Erbringung des genannten Nachweises nicht möglich ist

c.2) Beweiswürdigung:
c.2.1) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich an sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt und dem Akt des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

c.2.2) Hinsichtlich des Nichtvorliegens eines amtsärztlichen Gutachtens, in welchem ein dauerhaft schlechter Gesundheitszustand der bP festgestellt wird, ist der Vollständigkeit halber festzuhalten:
Im behördlichen Verfahren wurde dem Amtsarzt Dr. C__ der Auftrag erteilt ein Gutachten zu erstellen, ob es der bP aufgrund eines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes nicht möglich sei, Deutschkenntnisse auf Niveau B1 zu erwerben bzw nachzuweisen. Dem Gutachtenauftrag lag die Klinisch-psychologische Diagnostik der Mag. Graf vom 04.11.2024, welche eine kognitive Störung in Form von Defiziten im phonologischen und visuellen Speicher, im visuomotorischen Tempo sowie in der visuellen Merk- und Kombinationsleistung diagnostiziert, und einen Verdacht auf eine Lernleistungsminderung bzw ein Bildungsdefizit äußerst.
Das Gutachten des Amtsarztes Dr. C__ vom 27.10.2025 lautet wie folgt:
„Beim 49-jährigen Herr A__ bestehen körperliche Beschwerden mit subjektiv kognitiven Defiziten aufgrund eines Arbeitsunfalls mit Kopfverletzung im Jahr 2013. Seitdem hat er öfters Kopfschmerzen und Probleme mit der Konzentration, sodass das Erlernen der deutschen Sprachen erschwert sei und er im Alltag gelegentlich an Sachen erinnert werden müsse. Die Organisation seines Lebens und seine berufliche Tätigkeit schafft er selbstständig.
Nach Entlassung des zweitägigen Stationsaufenthalts im Jahr 2013 hat es keine weiteren fachärztlichen Kontrollen oder Bildgebungen des Schädels mehr gegeben, sodass sich der derzeitige Zustand der Diagnosen und Einschränkungen nicht objektivieren lässt. Die Beschwerden und die damit verbundenen Einschränkungen sind somit seit zwölf Jahren unbehandelt und ohne Kontrolle, therapeutisch werden lediglich bedarfsweise Schmerzmittel eingenommen.
Aufgrund der fehlenden Nachkontrolle durch einen Facharzt mit entsprechender Behandlung kann ein dauerhaft schlechter Gesundheitszustand derzeit nicht bestätigt werden."
Auf Basis dieses amtsärztlichen Gutachtens erfolgte die Abweisung des Antrags der bP.

Im Beschwerdeverfahrens wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Amtsärztin Dr. D__ mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Nach Durchsicht des Behördenakts teilte die Amtsärztin mit, dass für die Gutachtenerstellung eine Untersuchung der bP vonnöten sei. Zu dieser Untersuchung seien sämtliche medizinische Unterlagen, welche den Arbeitsunfall von 2013 betreffen, vorzulegen. In Folge könne beurteilt werden, welche zusätzlichen Unterlagen für die Gutachtenerstellung notwendig sind. Die vorliegenden Stellungnahmen dürften aufgrund mangelnder Aktualität nicht herangezogen werden. Für die bP sei am 19.05.2026 ein Untersuchungstermin vorgemerkt.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27.04.2026 wurde der bP das amtsärztliche Schreiben übermittelt, der bP aufgetragen, im Rahmen ihrer Mitwirkungsverpflichtung den Forderungen der Amtsärztin zu entsprechen, und darauf hingewiesen, dass es im Verfahren entsprechend zu würdigen sei, wenn der Termin ohne Nachweis von Verhinderungsgründen nicht wahrgenommen werde.

Mit E-Mail vom 20.05.2026 teilte die Amtsärztin mit, dass die bP zum Untersuchungstermin unentschuldigt nicht erschienen sei.

c.2.3) Es liegt also nicht nur kein (aktuelles) amtsärztliches Gutachten vor, wonach der Gesundheitszustand der bP dauerhaft physisch oder psychisch schlecht ist und daher die geforderten Nachweise nicht erbracht werden können. Vielmehr liegt ein Gutachten des Amtsarztes Dr. C__ vor, aus dem hervorgeht, dass die bP – soweit ersichtlich – keine Maßnahmen zur Verbesserung eines allfälligen Gesundheitszustandes getroffen hat, und vor diesem Hintergrund es nicht möglich sei, von einem vom Gesetz geforderten Zustand auszugehen.
Vor diesem Hintergrund wurde der bP vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen eines weiteren amtsärztlichen Verfahrens alle vorhandenen Unterlagen vorzulegen bzw sich einer weiteren Untersuchung zu unterziehen. Von dieser Möglichkeit hat die bP jedoch keinen Gebrauch gemacht, obwohl sie ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass dies entsprechend zu würdigen sein wird.
Abschließend sei zur Stellungnahme der Mag. E__ angemerkt, dass diese zwar eine kognitive Störung in Form von Defiziten im phonologischen und visuellen Speicher, im visuomotorischen Tempo sowie in der visuellen Merk- und Kombinationsleistung diagnostiziert, und einen Verdacht auf eine Lernleistungsminderung bzw ein Bildungsdefizit äußerst. Weder eine Lernleistungsminderung noch ein Bildungsdefizit, noch die genannten kognitiven Störungen bedeuten jedoch zwangsläufig die Unmöglichkeit des Sprach- und Bildungserwerbs, wenn dieser auch zweifellos erschwert sein dürfte.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG) lautet in der geltenden Fassung:

„§ 10a. (1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters der Nachweis
1. über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, und
2. von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes.
(2) Ausgenommen von den Nachweisen nach Abs. 1 sind:
1. …
2. …
3. Fremden, denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes, insbesondere auch auf Grund von Sprach- oder Hörbehinderungen, die Erbringung der Nachweise nicht möglich ist und dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird. …"

a.2) Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG) lautet:

„§ 7. (1) …
(2) Die Integrationsvereinbarung besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen:
1. …
2. das Modul 2 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und der vertieften Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung. …"

b) Die bP strebt den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft an. Neben anderen Erteilungsvoraussetzungen verlangt § 10a Abs 1 Z 1 StbG den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs 2 Z 2 IntG. Die zuletzt genannte Bestimmung wiederum erfordert den Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1.

Es ist nicht weiter strittig, dass die bP einen derartigen Nachweis nicht erbracht hat. Der Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft ist allerdings nur dann abzuweisen, wenn kein gesetzlich vorgesehener Grund vorliegt, von einem solchen Nachweis abzusehen.

Die bP hat im Rahmen des Verfahrens vorgebracht, aus medizinischen Gründen daran gehindert zu sein, einen Sprachnachweis zu erbringen. Es ist ihr – wie oben dargelegt -, allerdings nicht im Sinne des § 10a Abs 2 Z 3 StbG gelungen, dieses Vorbringen durch ein amtsärztliches Gutachten zu untermauern.

Es liegt daher das Erteilungshindernis des § 10a Abs 1 Z 1 StbG vor. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich eine Prüfung der weiteren Erteilungsvoraussetzungen, weshalb die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid als unbegründet abzuweisen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Wortlaut der §§ 10a Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 3 StbG keinerlei Auslegungsschwierigkeiten aufweist, und der Beantwortung der Frage, ob es konkret der bP aufgrund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes nicht möglich ist, einen Sprachnachweis zu erbringen, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer